OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400658/2/ER

Datum:
Linz, 24. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des K H, Adresse, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. November 2022, GZ: 0105889/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 20 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 8. November 2022, GZ: 0105889/2021 AS/VS, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG), da der Bf als Lenker des KFZ mit dem Kennzeichen x, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5t beträgt, am 25. Juni 2021 um 6:33 Uhr die A7, Abschnitt Linz VOEST-Linz Wiener Straße, Knoten Linz, km 007,999 (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Im Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes sei am KFZ weder eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen des KFZ eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert gewesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Ausgangspunkt des ggst Verwaltungsstrafverfahrens eine Anzeige der ASFINAG vom 5. Oktober 2021 gewesen sei. Der Bf habe der schriftlichen Aufforderung der ASFINAG vom 15. Juli 2021 zur Zahlung der Ersatzmaut iSd § 19 Abs 4 BStMG nicht entsprochen, weshalb eine Anzeige erstattet worden sei. Nach Aufforderung durch die belangte Behörde sei der Bf als Lenker des ggst KFZ gemäß § 103 KFG namhaft gemacht worden. Gegen den Bf sei eine Strafverfügung erlassen worden, die er beeinsprucht habe. In seinem Einspruch habe der Bf angeführt, dass er geglaubt habe, für die ggst Strecke keine Vignette zu benötigen. Ferner sei die Strafe iHv 300 Euro zu hoch bemessen.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass der Bf eine mautpflichtige Straße benützt habe, ohne die geschuldete Maut zu entrichten. Der objektive Tatbestand sei daher erfüllt. Auch subjektiv habe der Bf die Tatbegehung zu verantworten, die vom Bf vorgebrachte Rechtsunkenntnis sei zur Rechtfertigung nicht geeignet. Zur Strafhöhe führte die belangte Behörde aus, dass strafmildernd die Unbescholtenheit des Bf gewertet worden sei, Straferschwerungsgründe seien nicht hervorgekommen; eine außerordentliche Strafmilderung scheide aus. Es sei die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt worden, weshalb die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ohne Relevanz seien.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig – gerade noch erkennbar – Beschwerde. Er verwies darin auf die Strafverfügung und legte ein Schreiben der ASFINAG bei, wonach eine Rechnung wegen einer Übertretung vom 25. Juni 2021 storniert worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2022 (eingelangt am 5. Dezember 2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.
Da keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat und überdies die Durchführung einer Verhandlung auch keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt, konnte gemäß § 44 Abs 3 VwGVG davon abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf benützte als Lenker des KFZ mit dem Kennzeichen x, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5t beträgt, am 25. Juni 2021 um 6:33 Uhr die A7, Abschnitt Linz VOEST-Linz Wiener Straße, Knoten Linz, KM 007,999 (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn), ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Im Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am KFZ weder eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen des KFZ eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert.

Dem Bf wurde eine Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut seitens der ASFINAG zugestellt, dieser Aufforderung kam der Bf nicht nach, weshalb ihm am 15. September 2021 von der ASFINAG ein Schreiben mit folgendem Inhalt zugestellt wurde:

„Storno Rechnung Nr x zu
Rechnungsnummer x
Kontrollnummer: …
Kennzeichen: x (AT)
Datum/Uhrzeit: 25.06.2021/06:33:00

Sehr geehrte/r Zulassungsbesitzer/in,
die Ihnen zugesandte Rechnung mit Rechnungsnummer x wurde storniert. Da die Ersatzmautforderung nicht innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist beglichen wurde, erfolgte eine Weiterleitung an die zuständige Behörde. Diese wird im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens gesondert an Sie herantreten. (…)“

Die ASFINAG erstattete mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 Anzeige an die belangte Behörde, diese erließ am 15. Oktober 2021 eine Strafverfügung.
Der Bf ist einschlägig verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die einschlägigen Normen des Bundesgesetzes über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG), BGBl I 109/2002 idF BGBl I 74/2021 lauten:

„Mautstrecken

§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten.
[…]

Mautpflicht

§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut.
[…]

Mautentrichtung

§ 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
[...]

Ersatzmaut

§ 19. (1) In der Mautordnung ist für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 € einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.
[...]
(4) Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs. 1 zweiter Satz zu keiner Betretung, so ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.
[..]
(6) Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht.
[...]

Mautprellerei

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

[…]

(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

[…]

Behörde

§ 26. Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde."

III.2. Aus dem Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971), BGBl 286/1971 idF BGBl I 7/2017 ist einschlägig:

„Einteilung der Bundesstraßen

§ 2. (1) Das Bundesstraßennetz besteht aus den Bundesstraßen A (Bundesautobahnen, Verzeichnis 1) und den Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen, Verzeichnis 2). Die Bundesstraßen eignen sich für den Schnellverkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften, weisen keine höhengleichen Überschneidungen mit anderen Verkehrswegen auf und dienen nicht der lokalen Aufschließung.

[…]

Verzeichnis 1

Bundesstraßen A (Bundesautobahnen)

[…]

A 7	Mühlkreis Autobahn	Knoten Linz (A 1) – Knoten Linz/Hummelhof (A 26) – Unterweitersdorf (S 10)

[…]"

III.3. Die einschlägigen Normen des Teils A I der Mautordnung für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen in der auf den vorgeworfenen Tatzeitpunkt anzuwendenden Version 62 lauten:

„1.3 VIGNETTENPFLICHT

1.3.1 Mautpflichtiges Straßennetz

Die Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen, sofern keine Ausnahmen bestehen, unterliegt einer zeitabhängigen Maut […]

1.9 MAUTPRELLEREI

1.9.1 Strafbarkeit des Mautprellens

Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht, gemäß Punkt 2.2.2 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt bzw. das Kraftfahrzeugkennzeichen ordnungsgemäß im Mautsystem registriert zu haben, ist

verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 1 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von EUR 300,00 bis EUR 3.000,00 bestraft.

1.9.2 Unterbleiben der Bestrafung

Eine Bestrafung unterbleibt, wenn eine Ersatzmaut – wie nachfolgend beschrieben – bezahlt wird. Eine gemäß § 19 BStMG ordnungsgemäß gezahlte Ersatzmaut kann nicht rückgefordert werden (§ 20 Abs 6 BStMG).

1.9.3 Ersatzmaut

1.9.3.1 Art der Begleichung

Die Ersatzmaut kann nicht in Teilzahlungen bezahlt werden. Sollten Teilzahlungen einlangen, so werden diese unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) rücküberwiesen. Dies gilt auch für verspätete Zahlungen, Zahlungen ohne Angabe der korrekten Identifikationsnummer oder Rechnungsnummer, sowie Zahlungen auf ein anderes als das auf der Ausfertigung der Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut bekannt gegebene Konto. Bei Überzahlungen von unter EUR 5,00 erfolgt keine Rücküberweisung (sonst zur Gänze)

[...]

1.9.3.1.3 Aufforderungsverfahren im Nachhinein

Wird die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut durch die automatische Vignettenkontrolle festgestellt, ohne dass es zu einer Betretung des Kraftfahrzeuglenkers kommt, kann dem/einem Zulassungsbesitzer eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut übermittelt werden. Die schriftliche Aufforderung enthält neben der Höhe der zu leistenden Ersatzmaut unter anderem eine Identifikationsnummer oder eine Rechnungsnummer und die Bankverbindung. Die Ersatzmaut ist auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto unter Angabe der in der Aufforderung angegebenen Identifikationsnummer oder Rechnungsnummer zu überweisen. Der Aufforderung zur Leistung der Ersatzmaut wird entsprochen, wenn diese binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer (oder Rechnungsnummer) enthält.

1.9.3.2 Höhe der Ersatzmaut

Die Höhe der Ersatzmaut (inklusive 20 % Umsatzsteuer) für die Nichtentrichtung der zeitabhängigen Maut beträgt:

Fahrzeugkategorie	Höhe der Ersatzmaut
A (einspurige Kraftfahrzeuge)	EUR 65,00
B (mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren hzG nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt)	EUR 120,00

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Gemäß § 10 Abs 1 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut. Die zeitabhängige Maut ist gemäß § 11 Abs 1 BStMG vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Benützen Fahrzeuglenker Mautstrecken ohne die nach § 10 Abs 1 iVm § 11 Abs 1 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, so begehen sie gemäß § 20 Abs 1 BStMG („Mautprellerei“) eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen. Nach § 20 Abs 5 BStMG wird eine Tat gemäß Abs 1 jedoch straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs 2 bis 5 BStMG der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

Nach § 19 Abs 1 BStMG ist für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut in der Mautordnung eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf. Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs 1 zweiter Satz BStMG zu keiner Betretung, so ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft gemäß § 19 Abs 4 BStMG befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

IV.2. Im verfahrensgegenständlichen Fall hat der Bf am 25. Juni 2021 um 6:33 Uhr mit einem Kfz, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, die A7 – sohin eine mautpflichtige Bundesstraße A gemäß § 1 Abs 1 BStMG iVm § 2 Abs 1 und Verzeichnis 1 des BStG – befahren, ohne über eine am Fahrzeug angebrachte Mautvignette bzw eine digitale Vignette gemäß § 11 Abs 1 BStMG zu verfügen. Der Bf erfüllt damit grundsätzlich den objektiven Tatbestand des § 20 Abs 1 BStMG, sofern nicht der Strafaufhebungsgrund des § 20 Abs 5 BStMG gegeben ist.

IV.3.1. Nach der Rechtsprechung des VwGH stellt die Entrichtung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut einen Strafaufhebungsgrund dar. Das bedeutet, dass ein Lenker [...] mit der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ohne ordnungsgemäße Entrichtung der Maut das strafbare Verhalten bereits verwirklicht hat, bei Bezahlung der Ersatzmaut entfällt die Strafbarkeit aber (nachträglich) wieder.

IV.3.2. Der Bf wurde seitens der ASFINAG mit Rechnung Nr x schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung kam der Bf nicht ordnungsgemäß nach, weshalb er von der ASFINAG darüber informiert wurde, dass die Rechnung hinsichtlich der Ersatzmaut storniert und die Angelegenheit an die zuständige Behörde zur Führung eines Verwaltungsstrafverfahrens weitergeleitet wurde.

IV.3.3. Da der Bf der Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut nicht nachgekommen ist, ist der Strafaufhebungsgrund des § 20 Abs 5 BStMG nicht gegeben. Der Bf ist daher – sofern auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist – gemäß § 20 Abs 1 BStMG zu bestrafen.

IV.4. Da der Tatbestand des § 20 Abs 1 BStMG den Eintritt eines Schadens nicht voraussetzt, greift hinsichtlich des Verschuldens § 5 Abs 1 VStG. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Die vom Bf vorgebrachte Unkenntnis der Mautpflicht auf der von ihm benützten Straße ist jedenfalls als Fahrlässigkeit zu beurteilen, da sich der Bf vor Fahrtantritt über allfällige Mautpflichten zu informieren gehabt hätte und dies offensichtlich unterlassen hat.

Zumal der Bf weder über eine am Fahrzeug angebrachte Mautvignette noch über eine digitale Vignette verfügt und er dennoch eine mautpflichtige Straße benützt hat, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Dem Bf ist somit auch die Erfüllung des subjektiven Tatbestands vorzuwerfen.

IV.5. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde die gesetzliche Mindeststrafe verhängt.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt jedoch kein solches Gewicht zu, dass allein deshalb – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG anzuwenden wäre, weil diesfalls die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl VwGH 6. November 2002, 2002/02/0125).

Ein Milderungsgrund ist es gemäß § 34 Abs 2 StGB auch, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat.
Der Bf hat die vorgeworfene Tat am 25. Juni 2021 – somit vor nunmehr 21 Monaten begangen. An der seither andauernden Verfahrensdauer trifft den Bf kein Verschulden. Die nunmehr durchaus als übermäßig lang zu bezeichnende Verfahrensdauer ist dem Bf sohin als Milderungsgrund anzurechnen.

Zumal keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen sind, der Bf sich jedoch auf die Strafmilderungsgründe der bisherigen Unbescholtenheit und unverhältnismäßig langen Verfahrensdauer berufen kann, überwiegen die Strafmilderungsgründe erheblich. Es war sohin mit außerordentlicher Strafmilderung gemäß § 20 VStG vorzugehen. Es kann dabei in spezial- und generalpräventiver Hinsicht mit 200 Euro das Auslangen gefunden werden.

V. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insoweit stattzugeben, als die Mindeststrafe zu reduzieren war. Bei diesem Verfahrensergebnis waren dem Bf keine Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens waren entsprechend zu reduzieren.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Zum Teil liegt eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor, von der in der vorliegenden Entscheidung nicht abgewichen wird. Soweit eine solche nicht existiert, konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen eindeutigen Gesetzeswortlaut stützen (vgl VwGH 2. September 2014, Ra 2014/18/0062; 20. Oktober 2015, Ra 2015/09/0078).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter